

3042 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. November 1985 betreffend ein Bundesgesetz über die Schaffung und Verleihung des Exekutivdienstzeichens (Exekutivdienstzeichengesetz - EDZG)

Um die Verdienste des Exekutivdienstes für das Bestehen eines unabhängigen Österreich zu würdigen, soll mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates aus Anlaß des 30jährigen Jubiläums des Abschlusses des Österreichischen Staatsvertrages nunmehr auch für den Exekutivdienst ein Dienstzeichen geschaffen werden. Für den Bereich des österreichischen Bundesheeres wurde bereits im Jahre 1963 das Bundesheerdienstzeichen eingeführt. Mit dem Exekutivdienstzeichen sollen Wachebeamte, Beamte des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Beamte des höheren Dienstes an Justizanstalten, die eine mindestens 30jährige einwandfreie tatsächliche Dienstleistung im Exekutivdienst des Bundes oder eine dem Exekutivdienst gleichzuhaltende Dienstleistung im höheren Dienst an Justizanstalten erbracht haben, für ihre Dienstleistung ausgezeichnet werden können. Neben der Schaffung dieses Dienstzeichens regelt der vorliegende Gesetzesbeschuß die Zuständigkeit zur Verleihung, die aus der Verleihung erwachsenden Rechte und Pflichten und enthält überdies eine Strafbestimmung, die sich gegen den Mißbrauch des Exekutivdienstzeichens richtet.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. November 1985 betreffend ein Bundesgesetz über die Schaffung und Verleihung des Exekutivdienstzeichens (Exekutivdienstzeichengesetz - EDZG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 12 03

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann